

## BEZEUGT PLINIUS EIN KIRCHLICHES BUSSWESEN?

(Zu Plinius, Ep. ad Traianum 96, 6)

Der Briefwechsel zwischen dem Statthalter Plinius und Kaiser Trajan ist bekanntlich ein sehr wichtiges Zeugnis für das Verhalten des römischen Staates zum frühen Christentum. Noch wertvoller wird diese Quelle dadurch, daß sie ziemlich genau auf die Jahre 111—113 zu datieren ist. Sodann berichtet Plinius über seine ersten Christenprozesse und die Verlegenheit, die sie ihm bereiten, sehr offen und vertrauensvoll, weil er dem Kaiser persönlich nahesteht, andererseits auch wieder mit der Ausführlichkeit und Genauigkeit, die angebracht sind, wenn ein amtlicher Bericht eine allerhöchste Entscheidung von großer Tragweite herbeiführen soll.

Und doch scheint der überlieferte Text trotz seines klaren Aufbaus und der nicht weniger klaren Durchführung eine Schwierigkeit zu bieten, die ohne eine leichte Änderung des Textes nicht zu beheben ist. Da, soviel ich sehe, der Anstoß bisher nicht klar erfaßt oder überhaupt nicht bemerkt worden ist, wird es nötig sein, zuerst dem Gedankengang des Berichtes genau nachzugehen; ist der Anstoß einmal erkannt, so bietet sich die Heilung der Textverderbnis fast von selber an.

In seinem Bericht über das Verfahren, das er gegen die als Christen Angezeigten einstweilen eingeschlagen hat, erwähnt Plinius zuerst (§§ 3—4) Leute, die sich auf Befragen als Christen bekannten; diese hat er, ohne nach Ziel und Inhalt ihres Glaubens zu fragen<sup>1)</sup>, nach dreimaligem Bekenntnis wegen Starrköpfigkeit und Widerspenstigkeit hinrichten lassen oder, falls es sich um römische Bürger handelte, zur Überführung nach Rom bestimmt. Die Zahl der Angeklagten muß zunächst klein gewesen sein. Denn, wie Plinius weiter sagt, erst durch das gerichtliche Einschreiten verbreitete sich die Anschuldigung und ergaben sich mehr „Fälle“ im Verfahren (§ 4)<sup>2)</sup>. Auch ging eine

1) *qualecumque esset, quod faterentur* (§ 3).

2) Die Worte *plures species inciderunt* müssen hinter *diffundente se crimine* mehr besagen als die bloße Zunahme der Zahl der Beschuldigten. (So übersetzt M. Schuster: „und so gelangten noch mehr Fälle zur Anzeige“;

anonyme Anzeige mit vielen Namen ein, durch die der Prozeß in seine zweite Phase eintrat. Zwei Gruppen unterscheidet der Bericht anschließend. Die erste besteht aus solchen, die bestritten, Christen zu sein oder gewesen zu sein (§ 5); diese hat der Statthalter nach dem Beweis ihrer Aussage durch Opfer und Verfluchung Christi auf freien Fuß gesetzt. Andere bekannten sich als Christen, aber leugneten alsbald und versicherten, zwar Christen gewesen zu sein, es aber längst nicht mehr zu sein; sie bewiesen ihre Nichtzugehörigkeit zu den Christen in derselben Weise wie die vorher Genannten, die niemals zur Kirche gehört hatten (§ 6). Daß auch sie wie jene straffrei ausgingen, braucht der Bericht nicht ausdrücklich zu erwähnen, da Plinius ja bisher nur die *pertinacia* und *inflexibilis obstinatio* bestraft hat.

Von weiteren Gruppen sagt Plinius nichts, sondern er teilt jetzt mit, was er von den ehemaligen Christen über ihre Religion erfahren hat; zwei gefolterte Diakonissen bestätigen die Angaben (§§ 7—8)<sup>3)</sup>. Danach ist die Sache selbst ein harmloser Aberglaube; gefährlich ist nur ihre große Verbreitung, die sich aber wohl aufhalten läßt (§§ 9—10). Tatsächlich braucht Plinius über die Standhaften nicht mehr zu reden, weil er mit ihnen seinen Bericht ja begonnen hat (§ 3) und weil er jetzt in der zweiten Reihe der Fälle es bis zu diesem Martyrium nicht mehr kommen lassen will; denn angesichts der sittlichen Harmlosigkeit ist es ihm fraglich geworden, ob man das *nomen ipsum* weiter bestrafen müsse. Deshalb erbittet er ja in diesem Brief die Anweisung des Kaisers in dieser wichtigen Sache.

Mit drei Arten von Angeklagten hat es nach dem Wortlaut des Briefes der Richter zu tun: mit den unbelehrbar Beharrlichen, mit zu Unrecht Angezeigten und mit solchen, die bekennen und doch leugnen. Und diese drei Gruppen ergeben sich aus dem ersten und dem zweiten Abschnitt des Verfahrens zusammen. Das braucht nicht zu heißen, daß im ersten Verfahren

---

*Plinius der Jüngere, Aus dem alten Rom, Ausgewählte Briefe*, 1954.) Die Grundbedeutung des Wortes läßt bei den „Fällen“ zugleich an ihre besondere Gestalt denken. Etwas anders Th. Mayer-Maly (*Der rechtsgeschichtliche Gehalt der ‚Christenbriefe‘ von Plinius und Trajan*. *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 22, 1956, S. 319): „*Species* bezeichnet hier ebenso wie bei *Gai inst.* 2, 79 die zu einem bestimmten Falltyp gehörigen konkreten Rechtsfälle“.

3) Die *Tempora fuisse (summam vel culpae suae vel erroris)* usw. weisen darauf hin, daß die Sprecher in § 7 sich im Zeitpunkt ihrer Aussage nicht mehr zu den Christen rechnen; anders dürfte es dagegen mit den *ministrae* in § 8 stehen.

nur Bekenner und im zweiten nur Verleumdete oder längst Abgefallene aufgetreten sind. Man sieht vielmehr: es kommt Plinius nicht auf die genaue Wiedergabe des Prozeßverlaufes an, sondern auf die typischen Verhaltensweisen; diese meint er mit den *species*. Nach ihnen kann der Kaiser entscheiden, wie weit Strenge und wie weit Milde (*paenitentiae locus*) angebracht sind.

Wenn es also auf den Unterschied im Verhalten der Angeklagten ankommt, dann fällt es auf, daß der Bericht weder im ersten noch im zweiten Teil erwähnt, es sei jemand vor Gericht vom christlichen Glauben abgefallen. Das ist doppelt bemerkenswert, weil dem Statthalter die Straffreiheit der Verleugnenden keineswegs selbstverständlich ist<sup>4)</sup>. Die Abtrünnigen, die er in § 6 erwähnt, waren schon keine wirklichen Christen mehr. Einerseits fehlt also der Fall der unmittelbaren Verleugnung, andererseits ist der berichtete Fall in sich nicht ohne weiteres klar. Eben diese Unklarheit ist der *Anstoß*, der hier festgestellt und untersucht werden soll. Man lese noch einmal den Wortlaut: (5) *Propositus est libellus sine auctore multorum nomina continens. Qui negabant esse se Christianos aut fuisse, cum . . . deos adpelarent et imagini tuae . . . ture ac vino supplicarent, praeterea male dicerent Christo, quorum nihil posse cogi dicuntur, qui sunt re vera Christiani, dimittendos esse putavi.* (6) *Alii ab indice nominati esse se Christianos dixerunt et mox negaverunt; fuisse quidem, sed desisse, quidam ante triennium, quidam ante plures annos, non nemo etiam ante viginti. Hi* <sup>5)</sup> *quoque omnes et imaginem tuam deorumque simulacra venerati sunt et Christo male dixerunt.*

Zweierlei fällt hier auf: Warum sagen Menschen, die längst nicht mehr zu den Christen gehören, vor dem Richter zuerst, sie seien Christen? Erst dadurch müssen sie leugnen, was sie doch gar nicht mehr sind! Es hätte genügt, sofort zu erklären, sie seien zwar Christen gewesen, seien es aber nicht; damit hätten sie auch aufgeklärt, wie es zur Anzeige kommen konnte. Mit anderen Worten, es würde genügen, wenn ihre Aussage erst bei *fuisse quidem* begönne <sup>6)</sup>.

4) § 2: *Nec mediocriter haesitavi, . . . detur paenitentiae venia, an ei, qui omnino Christianus fuit, desisse non prosit.*

5) Keils Einfügung des Wortes *hi* hat mit Recht allgemeine Billigung gefunden.

6) Aus dem ersten Teil des vorherigen Satzes wäre leicht mitzudenken: *Alii dixerunt se Christianos.*

Meines Wissens hat nur der Kirchengeschichtler Karl Müller die eigentümliche Schwierigkeit dieser Darstellung empfunden und aus ihr eine sehr beachtliche Nachricht zur Kirchengeschichte gewonnen — oder gewinnen zu können geglaubt. Er deutete nämlich das Nebeneinander von Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit „auf Christen, die in der Zeit Domitians verleugnet hatten und nun zur eigentlichen Gemeinde nicht mehr zugelassen waren, aber doch mit ihr in äußerer Verbindung hatten bleiben können“, um „dort bußfertig auf die Vergebung zu harren“, ohne die Gemeinschaft der Eucharistie <sup>7)</sup>. Dann hat es nach dem Zeugnis des Heiden Plinius am Anfang des zweiten Jahrhunderts in Nordwestkleinasien *bei Verleugnung des Glaubens die Möglichkeit einer kirchlichen Buße* gegeben. Aus der Länge der Bußzeiten von 3 bis 20 Jahren müßte man wohl schließen, daß diese Buße *unbefristet* war und allenfalls auf dem Sterbebette zur Absolution führte, wenn sie nicht gar ausschließlich auf die Gnade Gottes ohne vorausgehende kirchliche Vergebung abzielte, wie es z. B. Tertullian als Montanist in bestimmten Fällen für richtig hielt. Solche Büsser konnten allerdings sagen, sie seien Christen und seien es auch wieder nicht.

Man muß anerkennen, daß Karl Müller dem Text scharfsinnig einen an sich möglichen Sinn abgewonnen und ihn zu einem wichtigen Zeugnis in einer an ähnlichen Nachrichten armen Zeit gemacht hat. Aber sind damit die im Text liegenden Schwierigkeiten wirklich behoben? Haben auch die, die erst vor drei oder mehr Jahren ihr Christentum aufgegeben haben, es unter dem Druck einer Verfolgung getan? Oder wurden die zuletzt (*ante triennium*) Abgefallenen vielleicht durch das Vereinsverbot des Plinius dazu veranlaßt <sup>8)</sup>? Dann paßt auf sie am besten die Aussage in § 7 Ende, sie hätten nach dem Vereinsverbot des Statthalters aufgehört, weiter an dem „gewöhnlichen und harmlosen Mahl“ teilzunehmen. Anscheinend haben die Betroffenen dieses Fernbleiben von der Eucharistiefeyer selbst als

---

7) K. Müller, Kirchengeschichte I, 1, <sup>3</sup> 1941, S. 137 und 255 (ebenso in der zweiten Auflage 1929, S. 128 und 242).

8) *Ante triennium* könnte ja auch die Dauer von zwei Jahren bezeichnen. Jedenfalls hätte Plinius dann die Christenprozesse erst in der zweiten Hälfte seiner Statthalterschaft geführt, die bei einer kaiserlichen Legation mehr als ein Jahr zu dauern pflegte (Th. Mommsen, *Zur Lebensgeschichte des Jüngeren Plinius*. Hermes 3, 1869, S. 55; v. Premerstein, Artikel Legatus, in: Pauly-Wissowa, *Real-Encyclopädie der klass. Altertumswissenschaft*, 12. Band, 1925, Sp. 1145).

Abfall vom Glauben gewertet; daß die ganze Gemeinde auf die Mahlgemeinschaft bis auf weiteres verzichtet hätte, ist nicht anzunehmen<sup>9)</sup>. — Weiter ist zu fragen, ob das Wort *desisse* nicht auch einzelne Christen meint, denen — vielleicht unter heidnischem Einfluß — der Glaube ungewiß und die sittlichen Forderungen zu schwer geworden waren. Und schließlich bleibt es sehr schwer verständlich, daß Menschen, die um des christlichen Glaubens und der von ihm verheißenen Erlösung willen eine jahre- oder jahrzehntelange, gewiß nicht leichte Buße auf sich nahmen und sich vor dem Statthalter deshalb als Christen bekannten, ohne es nach kirchlichem Maßstab wirklich zu sein, dann sofort (*mox*) widerriefen. Wem es so ernst ist mit der Wiederannahme bei dem Gott der Christen und der Kirche, der wird meist wohl auch zum Leiden bereit gewesen sein. Und da sollen nicht einige, sondern, wie Plinius schreibt, alle bekannt und sofort (d. h. ohne Druck) verleugnet haben! Hier muß man doch einen Widerspruch anerkennen, der auch durch Müllers Deutung nicht behoben ist. Handelt es sich aber nicht um Büßende, so ist der Text des § 6 vollends unverständlich.

Um weiter zu kommen, muß man diesen Paragraphen einmal Stück für Stück lesen. Dann zeigt sich folgendes. Die ersten Worte: *alii esse se Christianos dixerunt et mox negaverunt* ergeben einen in sich geschlossenen Sinn; man vermißt nichts. Sie meinen Christen, die bis zur Stunde des Verhörs die volle Zugehörigkeit zur Gemeinde besaßen, jetzt aber in der Todesgefahr sofort, d. h. nicht erst bei der zweiten oder dritten Frage, ob sie Christen seien, sich von diesem Glauben lossagten. Auch das folgende Stück *fuisse quidem, sed desisse . . . non nemo etiam ante viginti*, kann für sich gelesen werden; ja, oben wurde seine Selbständigkeit geradezu postuliert. Es setzt dann nicht die Aussage der soeben Abgefallenen durch eine nähere Erklärung fort, sondern meint *andere* Christen, deren Absage schon lange zurückliegt. Eben dieses Wort „andere“ ist zu ergänzen; es ist also zu lesen: *Alii . . . negaverunt, (alii) fuisse quidem, sed desisse*. Dann spricht Plinius im ganzen nicht von drei, sondern von vier Gruppen verschiedenen Verhaltens.

9) Wenn man freilich den Morgengottesdienst als Eucharistiefeyer und das später folgende Mahl als Agape versteht, ist es denkbar, daß Christen diese Agape als „für das religiöse Leben der Gemeinde nicht wesentlich“ unterließen (so Mayer-Maly S. 323). Aber konnte eine ganze Gemeinde wirklich glauben, dadurch dem Vereinsverbot zu genügen, wenn sie gleichzeitig die Eucharistiefeyer fortsetzte?

In mehrfacher Hinsicht wird der Text durch die vorgeschlagene Konjektur verständlicher und geschlossener, ohne daß man sagen dürfte, nur der Rationalismus des modernen Lesers habe diese „Verbesserung“ aufgezwungen.

Zunächst einmal wird der Hauptanstoß beseitigt, daß ehemalige (oder uneigentliche) Christen sich noch als Christen bekennen und dann abermals verleugnen<sup>10)</sup>. Sodann wird der Aufbau des Berichtes erst durch den Zusatz des *alii* voll befriedigend. Plinius hat aus dem zweiten Verfahren zuerst Leute genannt, die weder Christen sind, noch es jemals waren (§ 5). Dann folgen mit doppeltem *alii* die zwei anderen möglichen Fälle: solche, die bis zur Gerichtsverhandlung Christen geblieben sind, und andere, die es früher einmal gewesen sind. Wenn die letzteren keine eigene Gruppe bilden, bleibt die Entsprechung zu dem vorausgegangenen *esse aut fuisse* unvollständig. Drittens gibt die vorgeschlagene Änderung auch dem folgenden Worte *omnes* erst sein volles Gewicht. Es schließt die zwei Gruppen von Abgefallenen zusammen — nach den Standhaften und den verleumdeten Nichtchristen die dritte und vierte Gruppe. Diesem engen Zusammenschluß entspricht der Bau des vorhergehenden Satzes mit dem einen Verbum *dixerunt* zu den zwei Subjekten *alii* — *alii*. Weiter könnte man noch erwähnen, daß es zu der Ankündigung von *plures species* besser paßt, wenn drei und nicht nur zwei Gruppen folgen. Und wenn man schließlich noch weiter im Briefe zurückgreift, so hat Plinius ja in § 2 die Frage aufgeworfen, ob der, der sein Christentum schon aufgegeben hat, milder behandelt werden könne. Sollte in der Ausführung dieser Fall gefehlt haben? Erst die Einfügung des *alii* stellt ihn wieder her.

Freilich verliert der Historiker, wenn er diese Konjektur annimmt, ein an sich erwünschtes Zeugnis für die frühe Geschichte des christlichen Bußwesens. Aber es ist wohl besser, ein als unklar und widerspruchsvoll erkanntes Zeugnis auszuscheiden als es trotz seiner Unsicherheit zu benutzen.

Bonn

Heinrich Karpp

---

10) Wie schwierig es ist, ohne den Zusatz des *alii* den § 6 als Einheit zu verstehen, zeigt mittelbar auch der folgende Satz von Mayer-Maly (S. 320): „Größere Schwierigkeiten mußten sich für Plinius ergeben, wenn die anonym Beschuldigten ihr Christentum *nicht schlechtweg verleugneten*, sondern es zum einen als vergangen und überholt hinstellten, zum anderen aber auf seine Harmlosigkeit hinwiesen“. Die von mir gesperrten Worte widersprechen m. E. den klaren Worten des Plinius *dixerunt et mox negaverunt*.